

Merkblatt für die Ausrüstung der privaten, firmeneigenen Begleitfahrzeuge für Großraum- und Schwertransporte

Begleitfahrzeuge im Sinne dieses Merkblattes sind Fahrzeuge mit aufgesetzter Wechselverkehrszeichen-Anlage, die speziell für die Absicherung von Großraum- und Schwertransporten - hierzu zählen auch Autokrane - gebaut wurden und auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörden eingesetzt werden können.

1. Ausstattung

Begleitfahrzeuge müssen wie folgt ausgerüstet sein:

a) außen

- Wechselverkehrszeichen-Anlage klappbar - als Dachaufsatz zum rückwärtigen Abstrahlen der StVO-Zeichen 101, 276, 277 mit integrierten Leuchten für gelbes Blink- oder Blitzlicht
- rot-weiß-schraffierte retroreflektierende, die Wechselverkehrszeichen-Anlage einschließende Fahrzeugrückfront in Folie Typ 2
- klappbares/abnehmbares Schild "SCHWERTRANSPORT" (schwarze Schrift auf weißem Grund), welches auf der Rückfront unterhalb des Fensters platziert werden muss
- 2 Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumleuchten) nach § 52 Abs. 4 StVZO

Für die Zulassung des Begleitfahrzeuges ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erforderlich.

b) innen

- Kommunikationsmittel
 - Autotelefon (wahlweise im Begleitfahrzeug o. im Großraum- bzw. Schwertransport)
 - Funkverbindung zum Großraum- und/oder Schwertransport
 - 1 zusätzliches Handfunkgerät
- Absperrmaterial (zusätzlich zu den nach § 53 a StVZO vorgeschriebenen Warneinrichtungen)
 - 5 Leitkegel, Zeichen 610 StVO (Lübecker Hüte)
 - 4 beidseitig wirkende Blitzleuchten
 - 4 aufstellbare Ständer StVO-Zeichen 101 Kantenlänge 600 mm
 - 2 Warnflaggen rot/weiß
 - Warnweste
- Sonstiges
 - 1 Feuerlöscher 6 kg
 - Höhenmessgerät
 - Maßband (mind. 20 m)
 - Schalttafel zur Bedienung der Wechselverkehrszeichen-Anlage durch das Fahrpersonal mit Rückmeldung der Funktionen und der Funktionstüchtigkeit der Anlage, wobei die Schaltung selbst die Umschaltung von Haupt- und Nebenlampe, einen Dämmerungsschalter sowie eine Verstümmelungsautomatik beinhalten muss.

c) allgemeines

Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVZO uneingeschränkt. Insbesondere gilt zu §§ 30 Abs. 1 und 32 StVZO - Beschaffenheit der Fahrzeuge und verkehrsgefährdende Fahrzeugteile - die Forderung, dass das Fahrzeug für die Dachlast geeignet sein muss und dass die Wechselverkehrszeichen-Anlage die sichere Führung des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen darf.

d) rückwärtiges Verkehrszeichenbild

(siehe Beiblatt)

Das gesamte rückwärtige Verkehrszeichenbild darf keine Firmen- oder Produktwerbung beinhalten.

2. Fahrpersonal

Das auf den Begleitfahrzeugen einzusetzende Fahrpersonal ist durch die Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) im BDF zu schulen. Die Schulung hat die besonderen Verpflichtungen des Fahrpersonals gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern sowie den verkehrsgerechten Einsatz des Begleitfahrzeuges zum Inhalt. Bei der Schulung ist Fachpersonal der Verwaltungsbehörde und der Polizei hinzuzuziehen. Mindestens ist zu vermitteln:

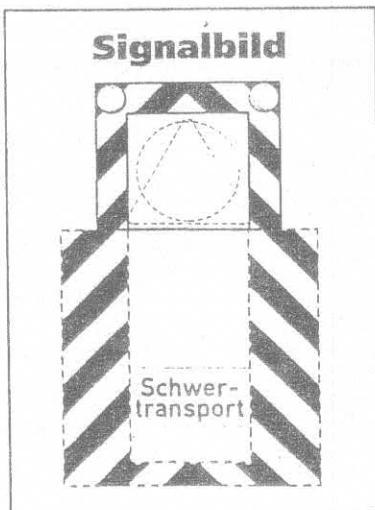
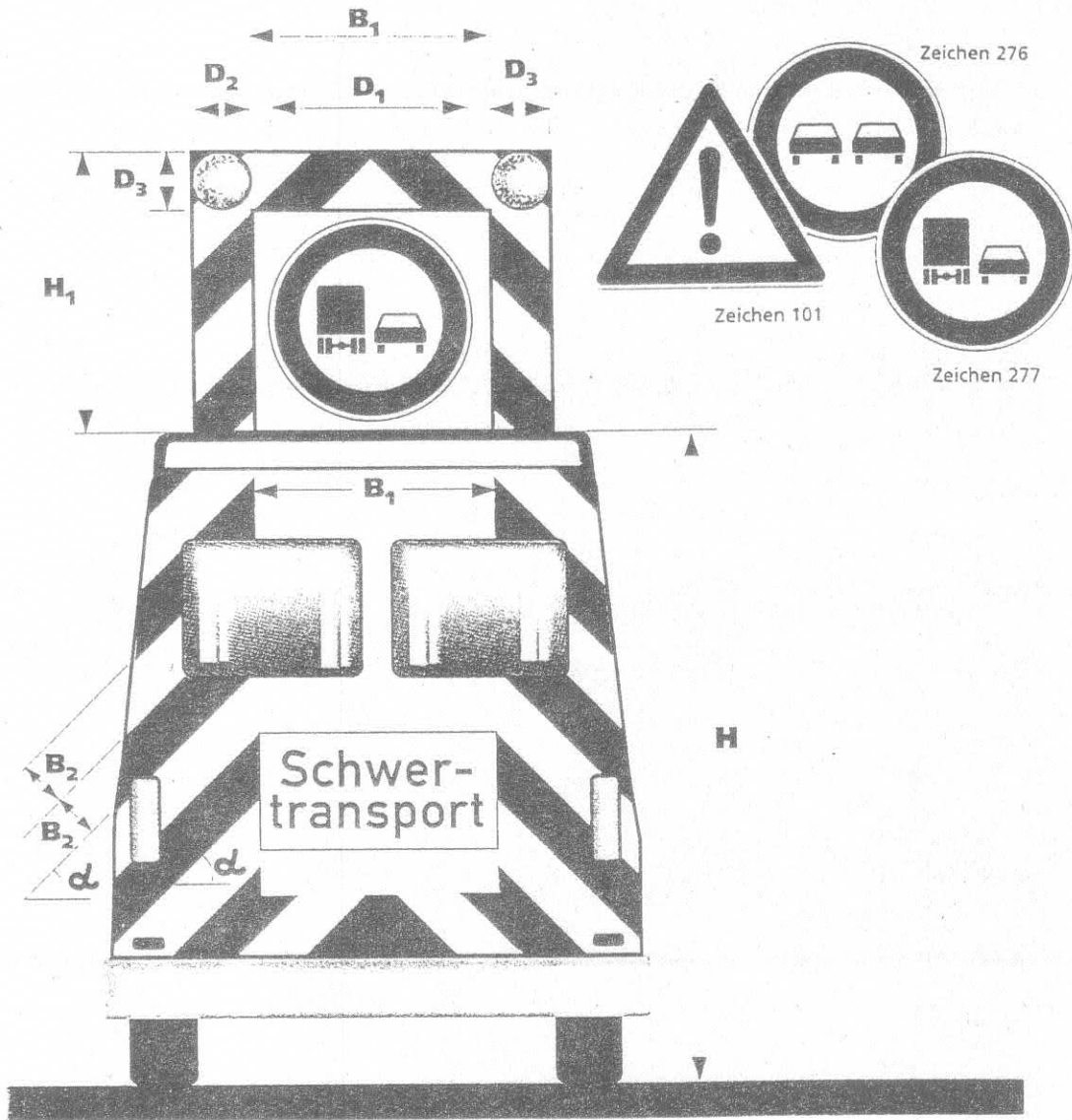
- Kenntnisse über Inhalte von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen
- Grundkenntnisse über einzelne Brückentypen und der damit verbundenen Auflagenerteilung
- Kenntnisse über das Verhalten bei Brückenüberfahrten gemäß den angeordneten Brückenaufgaben
- Kenntnisse über die Kenntlichmachung von Großraum- und Schwertransporten
- Kenntnisse über die besonderen Verhaltensweisen gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern und deren Auswirkungen

Die Teilnahme an der Schulung ist durch eine Berechtigungsbescheinigung der BSK im BDF zu belegen.

Die Berechtigungsbescheinigung ist bei der Fahrt auf öffentlichen Straßen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die Schulung ist im Abstand von höchstens 2 Jahren zu wiederholen und in der Berechtigungsbescheinigung nachzuweisen. Die Berechtigungsbescheinigung ist widerruflich zu erteilen und kann bei Nichtbeachtung von Auflagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten stehen, auf Dauer entzogen werden.

Rückwärtiges Verkehrszeichenbild



- B_1 = Innenbreite des rot-weißen Rahmens = 900 mm
- B_2 = Breite der weißen und roten Schraffur = 180 mm
- D_1 = Durchmesser der Zeichen Z 276, Z 277 = 750 mm
Kantenlänge des Zeichens Z 101 = 900 mm
- D_2 = Durchmesser der gelben Blinkleuchten = 150 mm
- D_3 = Breite des rot-weißen Rahmens > 175 mm
- H = Mindesthöhe Unterkante WVZ-Anlage über Fahrbahn = 2000 mm
- H_1 = Höhe der WVZ-Anlage = 1050
- d = Winkel der Schraffur zur Horizontalen = 45°
- Schrifthöhe „Schwertransport“ = 130 mm